

Kapitel II: Leistungsbeschreibung

Das KWU-Entsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Oder-Spree - nachfolgend als Auftraggeber (AG) bezeichnet - erfasst auf seinen Wertstoffhöfen (WSH) „Alte Ziegelei“, OT Alt Golm, Alt Golmer Chaussee 1, 15848 Rietz-Neuendorf, sowie im Güterverkehrszentrum Freienbrink (Heidestraße 4, 15537 Grünheide) separat Kohlenteer und teerhaltige Produkte (ASN 170303*) – überwiegend teerhaltige Dachpappe - aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sammelware). Die Sammelware kann Asbestfasern oder künstliche Mineralfasern (KMF) enthalten. Des Weiteren werden Bitumengemische (ASN 170302) gesammelt. Die angegebenen Abfallschlüssel entsprechen der vorläufigen Einstufung der gesammelten Abfälle.

Gegenstand des Vertrags ist die Containergestellung auf den Wertstoffhöfen „Alte Ziegelei“ und Freienbrink, der Transport sowie die Entsorgung von Kohlenteer und teerhaltigen Produkten durch den AN im Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2028. Die angegebenen Abfallschlüssel beruhen auf Erfahrungswerten. Die endgültige abfallrechtliche Einstufung erfolgt auf Grundlage der vom AG veranlassten Beprobung und Analyse. Ergibt sich hieraus, dass es sich bei den gesammelten Abfällen um sonstige Bau- und Abbruchfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (ASN 170903*) handelt, ist auch deren Übernahme, Transport und ordnungsgemäße Entsorgung Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung.

Die o.g. Abfälle werden zunächst als gefährlicher Abfall im Sinne von § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der gültigen Fassung (KrWG) eingestuft und behandelt.

Basierend auf statistischen Erhebungen prognostiziert der AG ein jährliches Mengenvolumen in Höhe von:

- 82 Mg Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (ASN 170302); 8 Transporte
- 40 Mg Kohlenteer und teerhaltige Produkte (ASN 170303*); 4 Transporte
- 15 Mg sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (ASN 170903*);
Dachpappen mit Anteilen von Asbestfasern und/oder karzinogenen künstlichen Mineralfasern (KMF);
5 Mg teerfreie Produkte, PAK ≤ 100 mg/kg; 1 Transport
5 Mg teerhaltige Produkte, 100 mg/kg < PAK ≤ 8000 mg/kg; 1 Transport
5 Mg teerhaltige Produkte, PAK > 8000 mg/kg; 1 Transport

Der Gehalt an Fremdstoffen war bisher sehr gering.

Der AG gewährleistet nicht, dass die prognostizierten Jahresmengen über die Vertragslaufzeit (vgl. Kap. III, § 9) stets eingehalten werden. Die angegebenen Mengen können während der Vertragslaufzeit über- oder unterschritten werden. Der AG übernimmt ferner keine Gewähr für die genaue stoffliche Zusammensetzung der Sammelware und den Gehalt an Fremdstoffen.

Der AN ist auf den beiden WSH für die Containergestellung, den Transport und die Entsorgung der jeweiligen Sammelware in einer hierfür zugelassenen und behördlich genehmigten Entsorgungsanlage/Deponie verantwortlich.

Auf den WSH „Alte Ziegelei“ und Freienbrink sind in Absprache mit dem AG zum Leistungsbeginn je 3 Stück Container mit einer Einwurfhöhe von höchstens 1,90 Meter, einem Mindestvolumen von 20 m³ und Deckel zu stellen. Die Container dienen zur Erfassung der Sammelware auf den WSH bzw. als Reserve/zur Zwischenlagerung der Sammelware auf dem Betriebsgelände während der Beprobungsphase.

Die Beschaffung und der Einsatz geeigneter Container-Bags sind nicht Gegenstand dieses Vergabeverfahrens und erfolgen durch den AG. Vor dem Transport werden die Container-Bags vom AG transportsicher verschlossen.

Der AG veranlasst die Beprobung und Analyse zur Feststellung des PAK-Gehaltes sowie des Gehaltes an Asbestfasern und KMF. Beprobung und Analyse werden im Auftrag und auf eigene Rechnung des AG durch eine fachkundige Firma gemäß den geltenden rechtlichen Regelungen und technischen Vorschriften durchgeführt (Prüfmethode: BIA-Verfahren 7487). Die Entsorgung der Abfälle erfolgt nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Analyse.

Nach Vorliegen des Analyseergebnisses bestimmt der AG den Zeitpunkt der Abholung des gefüllten Containers. Vor dem Containerwechsel übermittelt der AN dem AG seine Abfalleinstufung (Abfallschlüssel-Nr. auf Basis des Abfallverzeichnisses). Der Containerwechsel muss innerhalb von 48 Stunden nach der Anmeldung zur Abholung vollzogen sein.

Der Transport und die Entsorgung der Sammelware haben unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Der AN hat die von ihm zur Entsorgung vorgesehenen Anlagen/Deponie(n) mit den Angebotsunterlagen mitzuteilen. Name, Anschrift und Kontaktdaten dieser Anlagen/Deponien sind zu benennen und die behördliche Genehmigung hierfür mit den Angebotsunterlagen vorzulegen.

Die gefährlichen Abfälle sind über die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) nach den Bestimmungen gemäß § 14 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV), in der jeweils gültigen Fassung anzudienen. Der AG behält sich die Überprüfung der Nachweise und die Besichtigung der Entsorgungsanlage(n)/Deponie(n) vor.

Durch den AN ist das elektronische Nachweisverfahren (eANV) anzuwenden.

Gemäß § 49 Abs. 3 KrWG treffen die Pflichten zur Führung von Registern auch Einsammler und Beförderer gefährlicher Abfälle. Danach sind in den Registern die Abfälle hinsichtlich der Vorgänge nach den Anlagen 1 und 2 des KrWG nach Menge und Ursprung zu verzeichnen sowie Angaben zur Bestimmung, zur Häufigkeit des Einsammelns, zum Beförderungsmittel sowie zur Art der Behandlung der Abfälle zu machen, soweit sie für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Bedeutung sind.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung und zur Rechnungslegung ist der Abfall direkt an der endgültigen Entsorgungsanlage zu verwiegen. Nachweise der endgültigen Entsorgung der zu beseitigenden Abfälle sind spätestens mit der jährlichen Abfallbilanz zu übergeben. Es wird nur eine geeichte Kfz-Waage anerkannt.

Der AN hat sicherzustellen, dass sich die zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel (Fahrzeuge/Container) in einem einwandfreien technischen sowie optischen Zustand befinden, dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) eingehalten werden. Fachpersonal ist einzusetzen. Der AN hat sein bei der Leistungsausführung zum Einsatz kommendes Personal gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu belehren. Die für die Belehrung notwendigen Unterlagen werden dem AN mit Zuschlagerteilung übergeben.

Die Benutzungsordnungen für die Betriebsgelände der WSH „Alte Ziegelei“ und Freienbrink sind auf der Homepage des AG (www.kwu-entsorgung.de unter Über uns/Wertstoffhöfe/Alte Ziegelei bzw. Über uns/Wertstoffhöfe/Freienbrink) vorab abrufbar bzw. einzusehen.

Leistungsverzeichnis

Wir bieten folgende Preise an:

Bitte sämtliche Felder ausfüllen!

		Einzelpreis je Stück bzw. Mg EURO	
		WSH "Alte Ziegelei"	WSH Freienbrink
Containergestellung/Miete Container mit einer Einwurfhöhe von höchstens 1,90 Meter und einem Mindestvolumen von 20m³			
170302 Bitumengemische, faser-/teerfrei, PAK ≤100 mg/kg	Entsorgung (Mg)		
	Containertransport (Stück)		
170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte, faserfrei, PAK >100 mg/kg	Entsorgung (Mg)		
	Containertransport (Stück)		
170903* faserhaltige teerhaltige Produkte, 100 mg/kg, PAK ≤8000 mg/kg DK III	Entsorgung (Mg)		
	Containertransport (Stück)		
170903* faserhaltige teerhaltige Produkte, 100 mg/kg, PAK >8000 mg/kg DK IV	Entsorgung (Mg)		
	Containertransport (Stück)		

Ort/Datum/Firmenbezeichnung

Hinweis: Im Falle der Beauftragung wird dieses Leistungsverzeichnis zur Anlage 1 des Entsorgungsvertrages (Kap. III).